

Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. Landesverband Sachsen

§ 1 Name und Organisationsbereich

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V., Landesverband Sachsen (BSBD Sachsen), ist die gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten im sächsischen Strafvollzug.

2. Er ist kooperativ angeschlossen:

- a) dem SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen und dem Deutschen Beamtenbund,
- b) dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V.,
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände über den Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V.

§ 2 Sitz

Der Landesverband Sachsen hat seinen Sitz Dresden. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Landesverband Sachsen

- a) vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Beschäftigten im sächsischen Strafvollzug,
- b) verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen,
- c) steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat,
- d) ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Landesverbandes Sachsen können grundsätzlich Beschäftigte des Strafvollzuges werden, unbeschadet ihres dienstlichen oder privaten Wohnsitzes, auch wenn sie im Ruhestand sind. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Landesleitung des Landesverbandes Sachsen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Landesleitung. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des Hauptvorstandes zulässig.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Um den Landesverband und die Ortsverbände verdiente Persönlichkeiten und Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind beitragsbefreit.
2. Verdiente Vorsitzende des Landesverbandes können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden; sie sind beitragsbefreit.
3. Die Ernennung erfolgt durch den Verbandstag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluss schriftlich gegenüber der Landesleitung zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss oder durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
2. Die Landesleitung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es
 - a) mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung vier Monate im Rückstand bleibt. Bis zum erfolgten Ausschluss sind die Beiträge bis zu einer Höchstzeit von sechs Monaten nachzuentrichten,
 - b) Handlungen begeht, die die Interessen des Landesverbandes grob verletzen oder der Satzung zuwiderlaufen.
3. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Vor der Beschlussfassung zu dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied

anzuhören. Es kann binnen eines Monats Beschwerde beim Hauptvorstand einlegen; dieser entscheidet endgültig.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und

Ansprüche an den Landesverband und seiner Dachverbände. Mit Ende der Mitgliedschaft enden weiter sämtliche Ämter und Mandate im Landesverband und im Auftrag des Landesverbandes.

§ 7 Beiträge

1. Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und mögliche Befreiungen bestimmt der Hauptvorstand.

3. Der Beitrag ist eine Bringepflicht, er ist im Voraus zu entrichten.

4. Bei nicht fristgerechter Beitragsentrichtung erlischt grundsätzlich jeglicher Anspruch auf Leistungen für diesen Zeitraum, die Entscheidung trifft die Landesleitung. Über diese Entscheidung ist das betreffende Mitglied zu informieren.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Anspruch auf alle, aus der Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Vereinsordnungen ableitbaren Rechte.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten.

3. Für Schulden des Landesverbandes haftet das Mitglied nur mit den Beiträgen, die es dem Landesverband schuldet.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Entfallen vorübergehend die Voraussetzungen gemäß § 4, so ruht die

Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung. Das betreffende Mitglied ist darüber zu informieren.

§ 10 Fachgruppen

Für die Behandlung von Fragen einzelner Fachgruppen können bei Bedarf durch die Landesleitung Sprecher bestellt werden.

§ 11 – entfällt-

§ 12 Untergliederung

1. An den Dienststellen des sächsischen Strafvollzuges werden Ortsverbände als Unterorganisationen gebildet. In den Ortsverbänden sind die BSBD-Mitglieder der jeweiligen Justizvollzugsanstalt organisiert.
2. Der Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen Vertretern und dem Schatzmeister.
3. In jedem Ortsverband sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
4. Die Wahlen und die Durchführung der Ortsverbandsversammlungen orientieren sich an der Satzung des Landesverbandes. Die Legislaturperiode beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei nicht fristgerechter Neuwahl übernimmt die Landesleitung die Amtsgeschäfte für die Übergangszeit. Bei Umstrukturierungen von Dienststellen sind durch Beschluss des Ortsverbandes die

Amtsgeschäfte an die Landesleitung zu übergeben. Alle Veröffentlichungen des Ortsverbandes und Einladungen der Mitglieder erfolgen schriftlich.

5. Durch Versammlungen und Veröffentlichungen sind die Mitglieder über alle Vorgänge im Landesverband zu informieren.

§ 13 Verbandsorgane

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Hauptvorstand,
- c) die Landesleitung.

§ 14 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er tritt alle fünf Jahre zusammen.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
 - b) den Mitgliedern der Landesleitung,
 - c) den Kassenprüfern und
 - d) den Delegierten, die von den Unterorganisationen entsandt werden.
3. Die Ortsverbände entsenden auf je 30 angefangene Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlungen in den Ortsverbänden gewählt. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden nicht angerechnet.
4. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn ihn der Hauptvorstand beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich bei der Landesleitung gemäß § 17 der Satzung beantragt haben.
5. Der Zeitpunkt des Verbandstages ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn durch Bekanntmachung im Organ des Bundesverbandes, der Fachzeitschrift „Der Vollzugsdienst“ bzw. der Homepage des BSBD Sachsen bekannt zu geben.
6. Anträge können von den Unterorganisationen und den Mitgliedern des Hauptvorstandes eingebracht werden. Anträge müssen i.d.R. spätestens acht Wochen vor Beginn des Verbandstages bei der Landesleitung eingereicht sein.

In Abweichung von § 14 Abs.6 Satz 2 können in dringenden unabweisbaren Fällen Anträge nach Prüfung des Ältestenrates an den Verbandstag eingereicht werden.
7. Die Tagesordnung ist den Ortsverbänden mindestens vier Wochen vor Beginn zur Weitergabe an die stimmberechtigten Delegierten zu übersenden.
8. Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidium zu unterschreiben ist.

§ 15 Aufgaben des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Erteilung der Entlastung der Landesleitung,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Wahl der Landesleitung gemäß § 17 der Satzung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren, Wiederwahl ist zulässig; sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt,
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern gemäß § 18 der Satzung auf die Dauer von 5 Jahren; Wiederwahl ist zulässig,
 - g) Wahl der Frauen-, der Jugend-, der Senioren- und der Tarifvertretung,
 - h) Beschlussfassung zu Haushaltsfragen,
 - i) Grundsatzfragen der Beamten- und Tarifpolitik,
 - j) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - k) Bestimmung des Ortes für den nächsten Verbandstag,
 - l) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - m) Auflösung des Landesverbandes.
2. Zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Über die Auflösung des Landesverbandes beschließt der Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus den Mitgliedern der Landesleitung, der Ortsverbandsvorsitzenden, der Frauen-, der Jugend-, der Senioren- und der Tarifvertretung.
2. Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zusammen.
3. Der Hauptvorstand ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,
 - b) alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind,

- c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten,
- d) den Erlass allgemeiner Richtlinien über die Rechtsschutzgewährung,
- e) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
- f) die Bewilligung unabdingbarer Ausgaben, die zum Verbandstag noch nicht erkennbar waren und in der Haushaltsplanung nicht enthalten sind.
- g) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und mögliche Befreiungen und
- h) ggf. Nachwahl der Frauen-, Jugend-, Senioren- und Tarifvertretung im Falle des Ausscheidens.

§ 17 Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der insbesondere mit den Aufgaben der Landesfinanzen betraut ist,
- c) drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sich insbesondere aus der Geschäftsordnung der Landesleitung ergeben können.
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Beauftragten für Organisation und Mitgliederbetreuung und
- e) dem stellvertretenden Vorsitzen und Beauftragten für Rechtsschutz und Versicherungsangelegenheiten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Landesleitung ist im Rahmen der von den Organen des Landesverbandes gefassten Beschlüssen für die Politik des Landesverbandes verantwortlich.

3. Landesleitung im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

4. Die Landesleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie gibt diese dem Hauptvorstand zur Kenntnis.

5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Landesvorsitzenden wählt der Hauptvorstand als Nachfolger einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Ist keiner der stellvertretenden Landesvorsitzenden bereit, das Amt des Landesvorsitzenden zu übernehmen, wird der neue Landesvorsitzende aus dem Kreis des Hauptvorstandes gewählt.

Im Falle des Ausscheidens eines stellvertretenden Landesvorsitzenden wählt der Hauptvorstand einen Nachfolger aus dem Kreis des Hauptvorstandes. Ist kein Mitglied des Hauptvorstandes bereit, die Position eines stellvertretenden Landesvorsitzenden zu übernehmen bzw. findet der Kandidat keine Mehrheit, wählt der Hauptvorstand einen stellvertretenden Landesvorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins.

Scheiden alle stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung gleichzeitig aus, so führen die fünf am längsten zum Hauptvorstand gehörenden Mitglieder die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Hauptvorstandssitzung, in der die Landesleitung aus dem Kreis des Hauptvorstandes neu zu wählen ist.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer

- a) sind nur dem Verbandstag gegenüber verantwortlich,
- b) überprüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und überwachen die ordnungsgemäße Haushaltsführung. Sie werden immer gemeinsam tätig,
- c) prüfen den, dem Verbandstag zu erstattenden Kassenbericht, und geben das Ergebnis bekannt,
- d) beantragen die Entlastung der Landesleitung.

Im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers wählt der

Hauptvorstand einen Nachfolger aus dem Kreis des Hauptvorstandes. Ist keines der Mitglieder des Hauptvorstandes bereit, das Amt eines Kassenprüfers zu übernehmen, kann der Kassenprüfer aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Landesverbandes gewählt werden.

§ 19 Rechtsschutz

Rechtsschutz wird nach Maßgaben der Rechtsschutzordnungen des sächsischen Beamtenbundes gewährt.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

1. Die in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Formulierungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder gleichermaßen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Auf Antrag von mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Im Übrigen erfolgt eine offene Abstimmung, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.

5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.

6. Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der festgestellten Stimmberechtigten anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit wird durch das Präsidium festgestellt und im Protokoll dokumentiert.

§ 21 Haftung

Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter haften im Innenverhältnis gegenüber dem BSBD Sachsen nur, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Die §§ 31-37 BGB gelten

entsprechend, ohne dass es auf die Höhe etwaiger Vergütungszahlungen ankommt.

§ 22 Datenschutz

1. Der BSBD erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Dienststelle, Zugehörigkeit zum BSBD, Mitgliedsnummer sowie Funktion/en im BSBD.

2. Der BSBD veröffentlicht in seiner Zeitschrift und auf seiner Homepage Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von BSBD-Veranstaltungen hergestellt wurden und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die zuständigen Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit und Funktion im BSBD. In seiner Zeitschrift gratuliert der BSBD im Einzelfall seinen Mitgliedern und veröffentlicht dazu Namen und Alter des Mitglieds.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Landesleitung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und das Foto wird von der Homepage entfernt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Landesleitung jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an die Landesleitungs- und Hauptvorstandsmitglieder oder sonstige Funktionsträger herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

4. Beantragt das Mitglied Rechtsschutz, werden die dazu erforderlichen Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer, Mitgliedsnummer etc. an den DBB-Rechtsschutz weitergeleitet.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem BSBD nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe

Alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe müssen innerhalb eines Monats nach Empfang eines Bescheides oder nach Beschlussfassung bei den zuständigen Verbandsorganen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung des Landesverbandes der sächsischen Justizvollzugsbediensteten ist am 6. Dezember 1992 in Kraft getreten. Sie wurde geändert auf dem Verbandstag am 20.10.2017 in Dresden.